

„Die Steuer- und Gerichtsbehörden haben alle Berrichtungen in Grundsteuersachen auch in dem unter §. 18 unter b bemerkten Falle gebühren- und stempelfrei zu vollziehen. Die dabei den Behörden erwachsenen baaren Verläge, sowie die Verläge und Separatgebühren der zugezogenen Sachverständigen und Gerichtspersonen sind aus der Staatscasse zu bezahlen und beziehentlich zu übertragen, dafern solche nicht durch unnöthige und unbegründete Beschwerden und Vorstellungen der Betheiligten oder durch Streitigkeiten der Parteien veranlaßt worden sind, welchenfalls diese sowohl Gebühren als Verläge aus eigenen Mitteln zu berichtigen haben.“

Bei Grundstücksdismembrationen sind von den Betheiligten Gebühren und Verläge wie zeither abzuentrichten.“

welche die zweite Kammer auch einstimmig angenommen hat.

Die Deputationen sind mit den §. 455 des jenseitigen Berichts hingestellten Grundsätzen und der Fassung der §. einverstanden, sie wünschen nur noch die Allegirung der §. 32 und hierdurch auch den Fall mit unter die, welche kostenfrei zu expediren sind, aufzunehmen, wo über den Beitrag, welchen ein Besitzer der §. 20 sub 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter zu dem Verwaltungsaufwand zu geben hat, zu entscheiden ist. Das Gesetz gibt über die Höhe dieser Beiträge keinen Maßstab, sondern überläßt die Bestimmung richterlichem Ermessen, und ein Widerspruch gegen das Verlangen des einen Theils erscheint nicht als unnöthige oder unbegründete Beschwerde, eben weil es im Gesetz an einem Maßstab fehlt; die Deputationen empfehlen deshalb:

nach den Worten „auch in dem §. 18 unter b bemerkten Falle“ noch einzuschließen:

„sowie bei Ertheilung von Entscheidungen über die Höhe der Beiträge, welche die Besitzer der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter zum Steueraufwande zu leisten haben (§. 32)“

und mit dieser Einschaltung die §. nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht darüber gesprochen wird, frage ich zuvörderst: ob Sie hinter den Worten: „bemerktten Falle“ noch die Worte eingeschoben wissen wollen: „sowie bei Ertheilung von Entscheidungen über die Höhe der Beiträge, welche die Besitzer der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter zum Steueraufwande zu leisten haben (§. 32)“? — Einhellig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob Sie mit dieser Einschaltung folgende Fassung der Paragraphe nach dem Rathe der Deputation annehmen wollen: „Die Steuer- und Gerichtsbehörden haben alle Berrichtungen in Grundsteuersachen auch in dem §. 18 unter b bemerkten Falle gebühren- und stempelfrei zu vollziehen. Die dabei den Behörden erwachsenen baaren Verläge, sowie die Verläge und Separatgebühren der zugezogenen Sachverständigen und Gerichtspersonen sind aus der Staatscasse zu bezahlen und beziehentlich zu übertragen, dafern solche nicht durch unnöthige und unbegründete Beschwerden und Vorstellungen der Betheiligten oder durch Streitigkeiten der Parteien veranlaßt worden sind, welchenfalls diese sowohl Gebühren als Verläge aus eigenen Mitteln zu berichtigen haben. Bei Grundstücksdismembrationen sind von den Betheiligten Gebühren und Verläge wie zeither abzuentrichten.“? — Einmüthig Ja.

I. 107.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 61.

Aufhebung älterer Gesetze.

Alle Gesetze, Ausschreiben, Patente, Regulative, Privilegien und Observanzen, die sich auf die frühern Grundsteuern beziehen, sind für die neue Grundsteuer aufgehoben.

Vizepräsident v. Carlowitz: Am Schlusse eines jeden Gesetzentwurfes, der auf die neuen Steuerverhältnisse Bezug nahm, habe ich mich bisher in meiner Eigenschaft als Abgeordneter der schönburg'schen Receptherrschaften gedrungen gefühlt, zu erklären, wie ich der erfolgten Annahme jener Gesetze ungeachtet stets voraussetzen müsse, daß es bei den Bestimmungen der schönburg'schen Recepte, insbesondere des Erläuterungsreceptes sein unabwendbares Verbleiben habe. Dieselbe Voraussetzung erlaube ich mir auch hier wieder auszusprechen, und dankbar würde ich es erkennen, wenn der anwesende Herr Staatsminister bestätigen wollte, daß ich mich in dieser Voraussetzung nicht geirrt habe.

Staatsminister v. Beschau: In dem Erläuterungsrecepte selbst sind bereits Bestimmungen getroffen in eventum, welche, wenn diese neue Grundsteuer eingeführt wird, rücksichtlich der schönburg'schen Receptherrschaften dann ins Leben treten, und es unterliegt daher keinem Zweifel, die gewünschte Erklärung dem Herrn Vizepräsidenten abzugeben, die dahin geht, daß die Regierung, wie es sich ohnehin von selbst versteht, auch in Beziehung auf die Einführung und Anwendung des vorliegenden Gesetzes immer die recept- und vertragmäßigen Bestimmungen vor Augen haben wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl fragen: ob die Kammer §. 61 annehme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 62.

Ausführung dieses Gesetzes.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der dazu erforderlichen Verordnungen beauftragt.

Urkundlich ic.

Gegeben ic.

Auch hier ist Nichts zu bemerken gewesen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch §. 62 annimmt? — Wird einhellig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill: Mit dem Gesetze würden wir nun durch sein und ich habe nur noch der Petitionen zu gedenken, die der Deputation zugewiesen worden sind:

Noch sind zwei an die Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer gerichtete Petitionen zu erwähnen.

Die eine — vom Herrn Karl v. Benker auf Burkensdorf — beschäftigt sich mit einer Kritik der bei Einführung des neuen Grundsteuersystems angenommenen Grundsätze und sucht einige (wesentliche) Mängel nachzuweisen, welche der Herr Petent in der Geschäftsanweisung für die Abschätzung des Grundsteuereigenthums gefunden zu haben glaubt.

So beachtenswerth viele der aufgestellten mit gründlicher Sachkenntniß dargelegten Ansichten auch erscheinen, so läßt sich doch auf jene Grundsätze, wenigstens zur Zeit, nicht wieder zurückkommen, und die diesfallsigen Anträge kommen zu spät.

Die zweite Eingabe von den Gemeinden zu Dewitz, Sahlis, Engelsdorf und Grassdorf ist weniger eine Petition, als vielmehr

3 *